

Will die Kammer den eben verlesenen Antrag des Abg. Rittner in die ständische Schrift aufnehmen? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koelz:

§. 24.

Die Anmeldung zur Prüfung muß vor Ablauf der vorerwähnten dreijährigen Frist und bei der Commission desjenigen Regierungsbezirkes, in welchem der Bewerber zeither seinen Wohnsitz gehabt hat, mit Beibringung des §. 21 erwähnten Licenzscheines erfolgen.

Die Deputation hat zu diesem Paragraphen Etwas nicht zu erinnern.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer den eben vorgetragenen §. 24 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koelz:

§. 25.

Die Prüfung verleiht Denjenigen, welche darin bestanden haben, weder den Charakter als Thierarzt (§. 8), noch die den legitimirten Thierärzten allein zustehenden Rechte, sondern nur das Befugniß, in der Eigenschaft als geprüfte Praktikanten die Thierheilkunde unter den §. 27 angegebenen Beschränkungen gewerbmäßig fortbetreiben zu dürfen.

Auch gegen diesen Paragraph geht der Deputation kein Bedenken bei.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer diesen §. 25 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koelz:

§. 26.

Jeder Geprüfte erhält nach bestandenem Examen ein Zeugniß zur Legitimation als thierärztlicher Praktikant ausgestellt.

Die Deputation empfiehlt diesen Paragraph gleichfalls zur Annahme.

Präsident Dr. Haase: Genehmigt die Kammer den §. 26? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koelz:

§. 27.

Den nach §. 21 mit gültigen Licenzscheinen versehenen Personen, ingleichen den thierärztlichen Praktikanten (§§. 25 und 26), ist die selbstständige ärztliche Behandlung der §. 1 a gedachten Hausthiere in sporadischen Krankheitsfällen gestattet.

Der Behandlung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Gattung der Hausthiere, dürfen sie sich dagegen nur unter der speciellen Aufsicht und Leitung eines geprüften Thierarztes unterziehen. Sie sind verpflichtet, sobald ihnen in ihrer Praxis derartige Krankheiten und Krankheitsfälle vorkommen, davon sofort dem Bezirksthierarzte unter Benennung desjenigen Thierarztes, unter dessen Aufsicht und Leitung die Behandlung erfolgen soll, Anzeige zu machen und dessen weiterer Anweisung nachzugehen.

Desgleichen haben sie sich der Verrichtung aller in die Veterinärpolizei einschlagenden Geschäfte, sowie der Ausstellung von Zeugnissen in thierärztlichen Angelegenheiten durchaus zu enthalten.

Der Paragraph wird von der Deputation zur Annahme empfohlen.

Präsident Dr. Haase: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort? Nimmt die Kammer den §. 27 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koelz:

§. 28.

In demselben Umfange, als ihnen die Ausübung der Thierheilkunde gestattet ist, steht ihnen auch das Recht zu, die anzuwendenden Medicamente selbst zu bereiten und auszugeben. Sie unterliegen jedoch in dieser Beziehung gleich den Thierärzten auch den Vorschriften §§. 15, 16 und 17 gegenwärtigen Gesetzes und sind auf deren genaue Beobachtung von der Ortsobrigkeit mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

Die Deputation bevormundet die Annahme des Paragraphen.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer, dem Rathe der Deputation gemäß, den §. 28 an? — Angenommen.

Referent Abg. Koelz:

§. 29.

Ordnungswidrigkeiten, deren sich die mit gültigen Licenzscheinen versehenen Personen und die thierärztlichen Praktikanten schuldig machen, sind von der Ortsobrigkeit nach gutachtlichem Gehör des Bezirksthierarztes, das erste Mal mit Geldbuße bis zu 20 Thalern, im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu vier Wochen, auch, nach vorgängiger Bedrohung, bei erneuter Rückfälligkeit mit Verlust des Rechts zur Praxis und Cassation des Licenzscheines, beziehentlich des Legitimationszeugnisses (§. 26) zu bestrafen.

Die Deputation findet Nichts einzuwenden gegen den Paragraph.

Präsident Dr. Haase: Ist die Kammer mit §. 29 einverstanden? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. Koelz:

§. 30.

Wer sich unbefugter Weise entweder mit der gewerbmäßigen Ausübung der Thierheilkunde (§. 1), oder mit der Verabreichung, oder dem Verkaufe von Heilmitteln und Arzneien für landwirthschaftliche Hausthiere beschäftigt, verfällt das erste Mal in eine Geldbuße bis zu 50 Thalern und wird im Wiederholungsfalle mit Gefängniß von acht Tagen bis zu acht Wochen, überdies aber jedes Mal mit Confiscation der sich vorfindenden Medicamente und ärztlichen Instrumente bestraft.

Auch dieser Paragraph wird der Kammer zur Annahme empfohlen.